

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

**zu dem Einundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes
– Drucksachen 14/2235, 14/2660, 14/3046 –**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**

Berichterstellerin im Bundesrat: **Ministerin Karin Schubert**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 87. Sitzung am 17. Februar 2000 beschlossene Einundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 7. Juni 2000

Der Vermittlungsausschuss

Ortwin Runde
Vorsitzender

Dr. Heribert Blens
Berichtersteller

Karin Schubert
Berichterstellerin

Anlage

**Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes****Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 29 Abs. 1 AbgG)**

Artikel 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

1. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „in den Sätzen 2 bis 4“ durch die Wörter „in den Sätzen 2 und 3“ ersetzt.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 29 Abs. 2 AbgG)

In Artikel 2 Nr. 2 wird § 29 Abs. 2 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundes“ gestrichen.
- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Beruht ein Versorgungsanspruch nach Satz 1 oder 2 auf Landesrecht, so tritt an die Stelle des Ruhens des Versorgungsanspruches das Ruhen der Abgeordnetenentschädigung um den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag. Entsprechendes gilt für Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis beziehungsweise einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.“